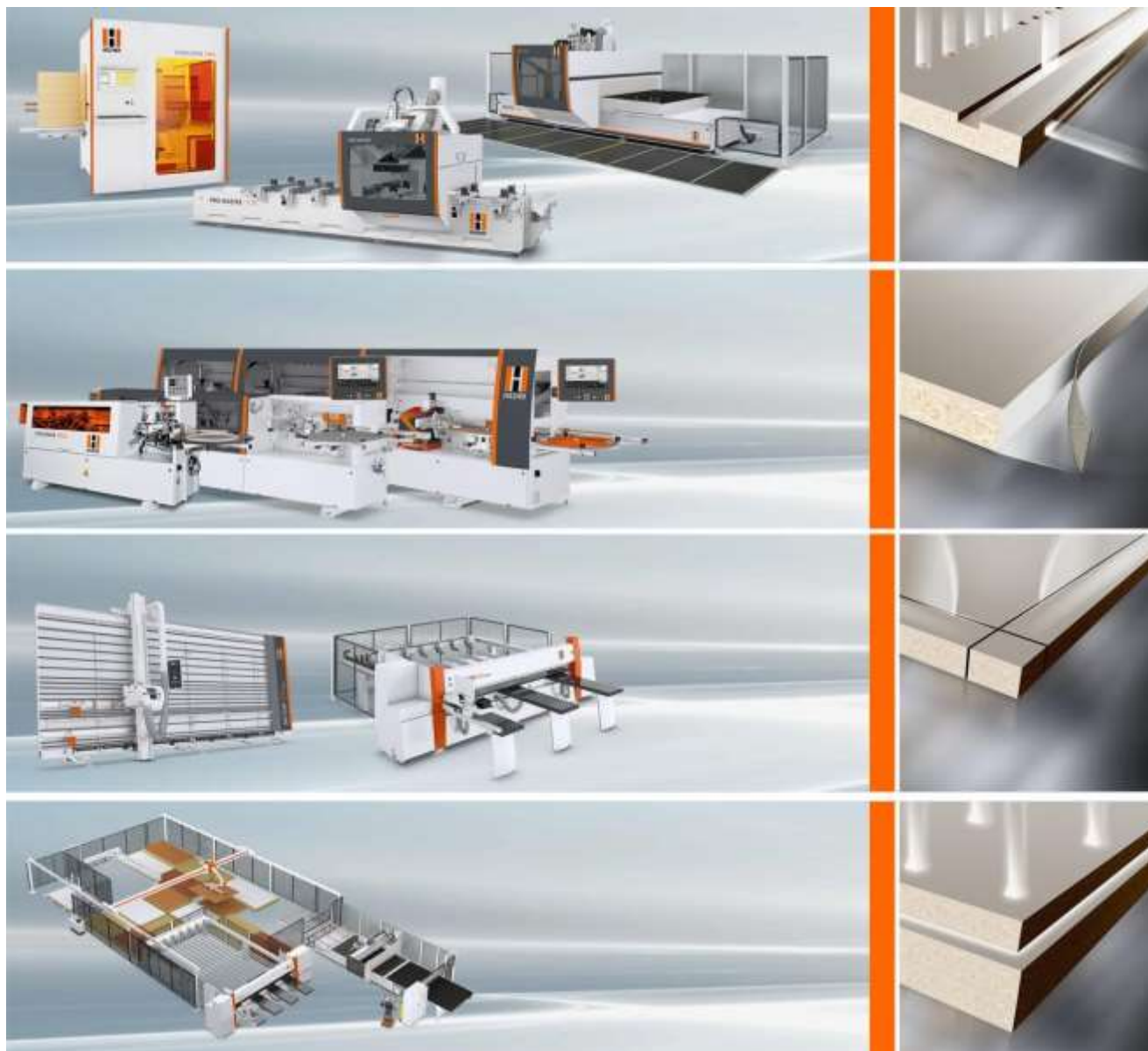


Präzision und Produktivität für die Plattenbearbeitung Alles aus einer Hand. Alles 100 Prozent!



Angebot

HOLZ-HER Kantenanleimmaschine ACCURA
1564 automatic

Available Used Machines HOLZ-HER 72622 Nürtingen



Ihre Vorteile auf einen Blick

ACCURA Baureihe

Höchste Bedienfreundlichkeit, Produktivität, Präzision und Betriebssicherheit auf Jahre durch verwindungssteifen geschweißten Maschinenständer, Transportkette mit Rund- und Flachführung inkl. intelligenter Transportschienenschmierung, **pneumatische Sperrrolle für kürzesten Werkstückabstand am Maschineneinlauf**, motorische Druckbrückenverstellung, **stufenlosen Vorschub 10 - 20 m/min (25 m/min)**.

Steuerungstechnik und Bedienung

Mit dreh- und schwenkbarem Bedienpult, staubsicher. Umfangreicher Programmspeicher, kpl. Erfassung aller Betriebsdaten, Servicemeldungen in Klartext. Vollautomatische Bedienung der Bearbeitungsaggregate über **NC-Servoachsen**.

Glu Jet Hybrid Technologie

Hochflexibler Kleberauftrag mittels **patentierter Düsenteknik** für Ihre **optische Nullfuge**.

EVA und PUR-Kleber im Standard verarbeitbar ohne aufwendige und teure Zusatzeinrichtungen. Kleber in Patronen- und Granulatform verarbeitbar mit automatischer Nachladefunktion.

Neutraler oder farbiger Kleber ist im Handumdrehen gewechselt.

Niedrigste Energiekosten durch **kürzeste Aufheizzeit in 3 Minuten**.

Automatische Reinigung des Klebersystems auf Knopfdruck.

Aggregatetechnik - 100% Wiederholgenauigkeit

Moderne und solide Bearbeitungsaggregate, kontinuierlich weiterentwickelt basierend auf unserer 50-jährigen Erfahrung im Kantenanleimen, sorgen für die hochwertige Bearbeitung Ihrer Kanten und garantieren Ihre Produktqualität am fertigen Möbel.

Werkzeugtechnik

Diamantbestückte Frästechnologie auf den letzten Stand der Technik mit integrierter Späneabfuhr, jeweils abgestimmt auf Ihren Anwendungsbereich. Alternativ mit komplett durchgängiger Multifunktions-Werkzeugtechnik.

Zubehör

Die umfangreiche Zubehörpalette reicht vom Luftkissentisch im Einlaufbereich bis hin zu elektronisch gesteuerten Sprüheinrichtungen, die eine Nacharbeit komplett überflüssig machen. Auch die Nachrüstung des Zubehörs ist Dank der modularen Bauweise einfach zu bewerkstelligen.

Angebot

HOLZ-HER GmbH Plochingen Straße 65, D-72622 Nürtingen

Ihr HOLZ-HER Experte:

Available Used Machines HOLZ-HER 72622 Nürtingen

Försch HH VK-Gebiet
Andreas Försch
Plochinger Str. 65
72622 Nürtingen
Email: andreas.foersch@holzher.com

Vorgang: **456542/1**
Ihre Telefon-Nr.: **+49**
Ihre Email:

Ihre Fax-Nr.: **+49**

Kunde: **1579629**
Datum: **17.12.2019**
Unser Zeichen: **/AF**

Gebrauchtmaschine 1564 #114
Baujahr: 12/2017
-ZWISCHENVERKAUF VORBEHALTEN-



**HOLZ-HER Kantenanleimmaschine
ACCURA 1564 automatic**

GRUNDMASCHINE ACCURA 1564 automatic
mit Riemenbrücke

Gesamtpreis für Sie

97.500,00 €

Ausführung gemäß nachfolgender technischer Beschreibung.

Kaufmännische Bedingungen

LIEFERZEIT

nach Vereinbarung

LIEFERBEDINGUNG

FCA, [free carrier], frei Frachtführer

HOLZ-HER GmbH

3 / 21

A-8112 Gratwein
ICC Incoterms 2010, verpackt und verladen

PREISGÜLTIGKEIT

Vorstehende Preise verlieren nach 1 Monate(n) ihre Gültigkeit.

ZAHLUNG

100% Vorkasse ohne Abzug

Bankkonto:

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
Empfänger: HOLZ-HER GmbH
BLZ: 611 500 20
Kontonummer: 101 370 684
BIC/S.W.I.F.T. ESSLDE66
IBAN: DE42 6115 0020 0101 3706 84

Alle Abbildungen können Sonderausstattungen enthalten, die nicht zum Umfang Ihres Angebotes gehören.

Das Angebot erfolgt zu unseren Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, die Sie im Anhang einsehen oder jederzeit von uns in schriftlicher Form erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen aus Nürtingen

HOLZ-HER GmbH

i. A.

Ihr Gebrauchtmaschinenteam

ANLAGE:

Verkauf- und Lieferbedingungen HOLZ-HER GmbH

Technische Beschreibung

**HOLZ-HER Kantenanleimmaschine
ACCURA 1564 automatic**



GRUNDMASCHINE

GRUNDMASCHINE ACCURA 1564 automatic mit Riemenbrücke

Grundgestell in Rahmenbauweise für eine hohe Steifigkeit in geschweißter Ausführung
Oberflächengehärtete Rundstahlführung für die Druckbrückenverstellung mit Direktantrieb

Motorische Höhenverstellung der Druckbrücke
Zentraler Absauganschluß im Fügebereich
Dezentrale Absauganschlüsse für die Nachbearbeitungsaggregate

Integrierter Schaltschrank, leicht zugänglich
Integrierter Spänekasten am Ende der Maschine

Dreh- und neigbares Bedienpult, ergonomisch in Augenhöhe angebracht

Integrierte Stellflächen für die Vorratsflaschen der Sprüheinrichtung / Reinigungssysteme
Zentralschmierung der Kettenlaufschiene
Pneumatische Sperrrolle für kürzesten Werkstückabstand am Maschineneinlauf
Druckbrücke aus hochfesten und steifen U-Profilen für ruhigen Werkstücktransport
Werkstückfassung mittels Lichtschranke

Große, platzsparende und schallgedämmte Sicherheitshaube mit großer Haubenöffnung über dem Nachbearbeitungsbereich

Starker Antriebsmotor für einen ruckfreien Transport der Werkstücke mittels Werkstückkette
Transportkette läuft auf präzisen Halbrund-Flachführungen, Kettenpads auf Transportkette mit einem hohen Griff für perfekten Halt der Werkstücke
Ausziehbare Werkstückauflage
(460 mm Auszug / 724 mm gesamt) mit Rollen in jeder Position klemmbar für optimale Werkstückunterstützung.

TECHNISCHE DATEN

ACCURA 1564 AUTOMATIC (Riemenbrücke)

Kantenanleimmaschine zur Bekantung und Nachbearbeitung plattenförmiger Werkstoffe

Kantenstärke Rollenware: 0,4 - 3 mm (werkstoffabhängig) **Kantenstärke**

Streifenware: 8 mm

max. 15 mm mit Werkzeugwechsel an Fräsaggregat

Kantenhöhe: max. 65 mm

Werkstückdicke: 8 - 60 mm

Werkstückbreite: min. 60 mm

Werkstücklänge.: min. 140 mm

Vorschubgeschwindigkeit: stufenlos 10 - 25 m/min.

ELEKTRIK

1113638*

Elektrik für stufenlosen Vorschub 400 V / 50 Hz, 2,2 KW

BEDIENUNG

1595611*



Steuerung Edge Control 19

mit 18,5" Touchscreen Farbbildschirm 16:9

Leistungsfähige Steuerung mit einfachster Bedienung für ein **rationelles Ein und Umrüsten** der Maschine. Dreh- und schwenkbares Bedienpult in Augenhöhe mit windowsähnlicher Bedienoberfläche - alle Informationen in Klartext und/oder Grafik - mit umfangreichen Programmspeicher.

Externer USB-Anschluß **Netzwerkfähig**

1697148*



ECO MODE+ **Energiespar Modus**

Dieser Energiesparmodus ist eine automatische **StandbySchaltung**, die alle Antriebe außer Betrieb setzt, sobald kein Werkstück in die Maschine eingegeben wird. Die Motoren entsprechen der neuen Energieeffizienzklasse IE2. Wird auch über einen längeren Zeitraum (6 Minuten) kein Werkstück eingegeben, so wird auch die Heizung der Kleberstation automatisch ausgeschaltet. Die Maschine verbraucht dann keine Energie mehr.

555901

RETURN-MASTER 5920 Anbindungspaket bestehend aus:

Not-Aus Verkettung
Vorschubanpassung
Lichtschranken mit Steuerungsmodulen
Angepasste Werkstückauflage
Sicherheitseinrichtungen gemäß gültiger Maschinenrichtlinie
Performance Level C (2018)
CE Konform

MULTIFUNKTION

1517510



Multifunktionspaket

Vollautomatische und durchgängige Multifunktionsausstattung mit Mehrstufenwerkzeugen und Werkzeugrevolvern für:

- FR701 Multi
- FF701 Multi
- ZK701 Multi

EINLAUFBEREICH

1112703*

Einlauflineal lang (1492 mm) inkl.

Auflage mit integrierter Rolle

Verlängertes Einlauflineal für präzise Zuführung von sehr langen Werkstücken zum Fügefräsaggregat, einfach verstellbar zur Einstellung der Spanabnahme beim Fügen

555895

Motorische Verstellung Einlauflineal

für präzise Zuführung des Werkstückes zum Fügefräsaggregat, **automatisch verstellbar über Steuerung** zur Einstellung der Spanabnahme beim Fügen

FÜGEFRÄSAGGREGAT

1112119+



Fügefräsaggregat 1804 MOT2 400 V (2 x 2,0 kW, 200 Hz, 8000 - 12000 min-1)

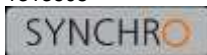
mit 2 eintauchgesteuerten Fräsaggregaten zum Fügen der Plattenkante, 1x im Gegenlauf, 1x im Gleichlauf, motorische Höhenverstellung der Werkzeuge mit 2 NC-Servoachsen, stufenlose Drehzahlregelung, 8000 - 12000 min-1, max. Fügestärke: 3 mm

1390643+
Fräser Diamant Ø 100 x 63 x 30 mm, **Z3+3, Linkslauf**
Air Stream System (HOLZ-HER / LEUCO Patent)
Für Fügefräsaggregat **1804**

1390642+
Fräser Diamant Ø 100 x 63 x 30 mm, **Z3+3, Rechtslauf**
Air Stream System (HOLZ-HER / LEUCO Patent)
Für Fügefräsaggregat **1804**

KANTENZUFÜHRUNG

1313608



Motorisierte Kantenzuführung 1901 MOT3 SYNCHRO gesteuerte
Einstellung der Kantenhöhe/dicke über 3 Servoachsen.

KLEBERAUFTRAG

HAUPTKLEBERSTATION

2019582



Kleberauftragsstation Glu Jet GJ702 PUR 2K
motorische Leimhöhenverstellung (Tastende Düse)

GluJet hybrid technology
Verarbeitung von PUR Klebern (2 kg-PUR-Patronen)

Kleberauftrag mittels Düsentechnik.
Inkl. Patronenschacht für eine **2 kg-PUR-Kleberpatrone**
Inkl. Granulatschacht für Reinigergranulat inkl. automatische
Spülfunktion über Spültaster an der Steuerung Inkl. Druckregler
für Regelung des Patronenanpressdruckes.
Autom. Klebertemperaturabsenkung nach Zeit.

Ausrüstung Wechselstation:
Inklusiv Wechselwagen
Inklusiv Schnellwechselkupplungen

Inklusiv HSK-Aufnahme für das Aggregat
Inklusiv automatischer Aggregatserkennung

Grundmaschine Accura mit anthrazitfarbenen Hauben Kantenmagazin Typ MG701

1438631



GLU JET Auffangbehälter zum Auffangen von Kleberresten beim Spülvorgang inkl. Trennmittel.

DRUCKWERK

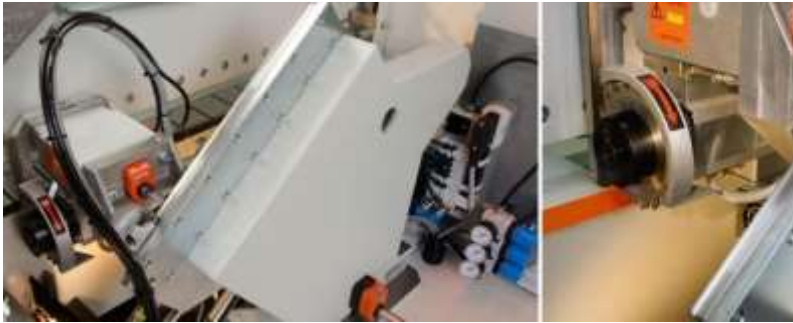
1302977*



Druckwerk DW 701 MOT
programmgesteuerte Einstellung der Kantenstärke über die PC-Steuerung mit 4 einsetzgesteuerten Druckrollen für eine perfekte Verpressung Kante / Trägerplatte, erste Rolle synchron zur Vorschubgeschwindigkeit angetrieben, 3 Nachdruckrollen

KAPPAGGREGAT

819329*



Kappaggregat KA701 pneumatisch (2 x 0,65 kW, 200 Hz, 12000 min⁻¹) **pneumatisch schwenkbar 0/10°** für Rollen- und Streifenware: **max. Kantenstärke: 20 mm** (in Abhängigkeit von Werkstoff und Vorschubgeschwindigkeit), mit zwei oberflächengehärtete und **geschliffene Linearführungen** pro Sägeaggregat, incl. 2 schallarmen HM-WechselzahnKreissägeblätter, Ø 110 mm, Z 20, incl. 2 Absaughauben

FRÄSEN



Fräsaggregat FR701 Multi mit automatischem Mehrstufenwerkzeug

100% Wiederholgenauigkeit auf Knopfdruck durch spielfreie Mechanik und 6 volldigitale NC-Servoachsen.

Schweres Standaggregat mit stoßabsorbierender Lagerung und großen Tastrollen für perfekte Ergebnisse auch bei hohen Vorschubgeschwindigkeiten.

Aggregatsverstellungen auf Linearführungen. Mit serienmäßigen Blasdüsen vor den Tastrollen zum Abblasen von Spänen vor den Tastbereichen.

Horizontaltastung über Schrägtastrollen, speziell entwickelt für die Verarbeitung moderner Hochglanzkanten.

Inkl. Diamant-Multifunktionswerkzeuge mit folgenden Profilen:

Bündig 8 mm

Radius 2 mm

Radius 2 mm

Radius 3 mm (anstelle 1,3mm)

Fase 45°

FORMFRÄSEN



Formfräsaggregat FF701 Multi mit automatischem Werkzeugrevolver quattroForm

100% Wiederholgenauigkeit auf Knopfdruck durch spielfreie Mechanik und 6 volldigitale NC-Servoachsen.

Mit zwei Diamantfräsern mit optimierter Späneabfuhr.
Mit automatischem Pendeltaster für perfekte Kopierergebnisse.
Das Aggregat kopiert vollautomatisch die Stirnseiten ohne Materialüberstand und lässt für die Längskanten den optimalen Überstand für die nachfolgende Bearbeitung mit der Radiusziehklinge.

Aggregatsverstellungen auf Linearführungen.
Mit serienmäßigen Blasdüsen vor den Tastrollen zum Abblasen von Spänen vor den Tastbereichen.

Inklusive Fachbodenprogramm für die optimale Bearbeitung von Fachböden mit abgerundeten Ecken.

Inkl. Diamant-Werkzeuge mit den Profilen:

Radius 2 mm

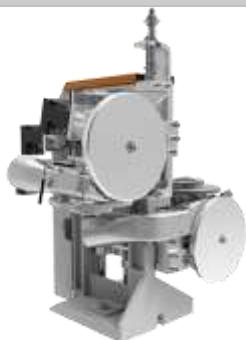
Radius 2 mm

Radius 3 mm (**anstelle 1,3mm**) Fase

45°

NACHBEARBEITUNG

RADIUSZIEHKLINGE



Zieklingenaggregat ZK701 Multi Multifunktions-Revolverziehklinge in vollautomatischer Ausführung.

Schweres Standaggregat mit stoßabsorbierender Lagerung und großen Tastrollen für perfekte Ergebnisse auch bei hohen Vorschubgeschwindigkeiten.

Aggregatsverstellungen auf Linearführungen.

Mit serienmäßigen Blasdüsen vor den Tastrollen zum Abblasen von Spänen vor den Tastbereichen.

100% Wiederholgenauigkeit auf Knopfdruck durch spielfreie Mechanik und 8 volldigitale NC-Servoachsen.

Inklusive Hochglanzpaket für die exakte Einstellung der Werkzeugtiefe beim Einsatz von Hochglanzplatten mit Schutzfolien.

inkl. HW-Wendeplatten mit den Profilen:

Radius 2 mm - unten 5039911

Radius 2 mm - oben 5039913

Radius 2 mm - unten 5039911

Radius 2 mm - oben 5039913

Radius 3 mm - unten 5039917

Radius 3 mm - oben 5039918

Fase 45° - unten 5041565

Fase 45° - oben 5041566

1 x Freiplatz

FLÄCHENZIEHKLINGE

1527661

**Flächenziehklinge FK701**

Mit Vor- und Nachtastung zum Abziehen des Kleberrestes auf der kompletten Plattenlänge für eine saubere Klebefuge. Pneumatisch oben abhebbar (Hub 20 mm)

inkl. 2 Blasdüsen,

inkl. 2 HM-Wendemessern 4-seitig verwendbar, inkl.

Absaughaube

SCHWABELN

1333340

Schwabbelaggregat 1944K (2 x 0,2 kW, 400 V, 1400 min-1) Zum Nachputzen und Kanten polieren, inkl. Eintauchsteuerung mit 2 Textilscheiben

SPRÜHEINRICHTUNG

570984

**Sprüheinrichtung 1856 für den Ein- und Auslaufbereich**

Für den Einlaufbereich: Elektronisch gesteuertes Trennmittelsprühgerät mit **Trennmittel**

Für den Auslaufbereich: Elektronisch gesteuertes Reinigungsmittelsprühgerät mit **Reinigungsmittel**

1113656



Sprüheinrichtung (Antistatik-Kühlmittel) nach Druckwerk Einsatz mit Antistatik-Kühlmittel

1113655



Sprüheinrichtung (Trennmittel) nach Druckwerk zur Benetzung der Kante mit Gleitmittel
empfehlenswert für die Bearbeitung von Hochglanzkanten

BESTÜCKUNGSVARIANTEN UND ZUBEHÖR

570982

LED-Leuchten (3 St.) für den Einlaufbereich / Nachbearbeitungsbereich.
Moderne LED Technik mit gehärteten, bruchsicheren Glas

570981



Automatische Kettenschmierung

Intelligente automatische Transportkettenschmierung. Sensorisch gesteuerte Einheit, welche belastungsabhängig die Schmierung entsprechend dosiert.

570980



Einspritzöler zur Schmierung aller Gelenke / Bolzen inkl. Betriebsstundenzähler

1336481



Adaptive Druck- und Klebermengensteuerung
automatische, programmabhängige Feineinstellung optimale Anpassung an Kantenstärke, Kantenmaterialien und Kleberarten garantiert beste Verarbeitungsergebnisse

Automationspaket bestehend aus:

- automatischer Klebermengensteuerung
- adaptives Kappmesser
- automatisches Druckwerk

VERPACKUNG

1688187*

Standardverpackung

Maschine auf Palette oder Holzrahmen mit Folie umwickelt

TRANSPORT**GEWÄHRLEISTUNG**

Die **Gewährleistungsfrist** für diese Maschine beträgt bei Einschichtbetrieb **3 Monate**.

Glu Jet - 3 Jahre Gewährleistung (Restgewährleistung bis 12/2020)

auf alle mechanischen und elektrischen Bauteile

Ausgenommen sind Beschädigungen des Systems in Folge unsachgemäßer Handhabung bzw. in Folge mangelhafter bzw. ungenügender Durchführung der vorgeschriebenen Reinigung, Pflege und Wartung.

Die Gewährleistung bezieht sich auf 1-schichtigen Betrieb, bzw. auf eine max. Laufleistung von 200.000 lfm/ Jahr.

Gesamtpreis für Sie**97.500,00 €**

Anhang

Detailbeschreibung Maschinensteuerung

Edge Control 19

Touchscreen 18,5" im Format 16:9.

Netzwerkfähig.

LED-Anzeige für Aggregatevorwahl.

Programmliste mit Programmnamen und -nummern.

Externer USB-Anschluß.

Einzelanwahl der Aggregate mit den Funktionen als Grundeinstellungsmöglichkeiten für Sollwerte, Streckenpunkte und Werkzeugkorrekturen sowie die festen Streckenpunkte.

Rüstvorgänge für Aggregate und deren Achseinstellungen zentral und übersichtlich per Feinjustierung (abhängig von der Bestückung).

Intervallanzeige für den kürzesten Werkstückabstand.

Integrierte Streckensteuerung - Streckenpunkte werden generell bzw. programmspezifisch gesteuert.

Übersichtliche und komplette Erfassung aller Betriebsdaten.

Servicemeldungen in Klartext.

Diagnosesystem.

Integriertes Synchron-Bus-System für hohe Genauigkeit bei der Aggregateansteuerung.

Individuelle Verwaltung für bis zu zehn Benutzer, inkl. Passwortschutz. Barcode-Schnittstelle (optional).

Lieferbedingungen der Fa. HOLZ-HER GmbH

Verkaufs- und Lieferbedingungen der HOLZ-HER GmbH zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungen/Leistungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen.
2. Unser Auftraggeber (nachfolgend AG) erkennt diese Geschäftsbedingungen an, wenn er ihnen nicht innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Zugang ausdrücklich schriftlich widerspricht. Nach Entgegennahme unserer Lieferungen oder Leistungen ist ein Widerspruch gegen unsere Geschäftsbedingungen nicht mehr möglich, auch wenn die Frist von 8 Tagen noch nicht abgelaufen ist.
3. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen unseres AGs sind nur wirksam, wenn wir diese Bedingungen schriftlich für jeden einzelnen Fall anerkennen.
4. Der AG erklärt sich mit der Abspeicherung und Auswertung von Bestelldaten durch uns einverstanden.
5. Mit Erscheinen dieser Geschäftsbedingungen verlieren alle seither erschienenen Ausgaben ihre Gültigkeit.

II. Angebot

1. Unser Angebot ist freibleibend. Eine Auftragserteilung wird erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bindend.
2. Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Die sich aus unseren Prospekten, Packmustern, Vorführmaschinen, Zeichnungen, Beschreibungen, Preislisten und anderen Unterlagen ergebenden Daten, z.B. über Maschinenleistung u. a., dienen nur der Bezeichnung und Kennzeichnung; sie stellen keine Beschaffensvereinbarung dar.
4. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, eventueller Software und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
5. Unser AG hat uns vor Vertragsabschluss schriftlich darauf hinzuweisen, wenn der Liefergegenstand unter unüblichen Bedingungen eingesetzt wird oder unter Bedingungen, die ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiko darstellen.
6. Konstruktions- und Materialänderungen behalten wir uns vor, soweit der gewöhnliche oder der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch des Liefergegenstandes nicht wesentlich und nicht nachteilig beeinträchtigt wird und die Änderung dem AG zuzumuten ist.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich in Euro netto ab Werk; sofern der vereinbarte Liefertermin länger als 3 Monate nach dem Vertragsschluss liegt, sind wir berechtigt, den vereinbarten Bruttobetrag entsprechend unseren bei der Auslieferung allgemein gültigen Preislisten neu festzusetzen. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Aufstellung, Montage und Verpackung von Stationärmaschinen erfolgt gegen besondere Rechnung gemäß den HOLZ-HER Montagebedingungen.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem AG nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Der Rechnungsbetrag ist nach Übergabe bzw. Abnahme und nach Eingang der Rechnung ohne jeden Abzug sofort fällig.
5. Bei Zahlungsverzug sind wir zusätzlich zu den gesetzlichen Rechtsfolgen berechtigt, Sicherheits- bzw. Vorauszahlungen zu verlangen. Ebenso sind wir in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen zurückzutreten oder Sicherheiten bzw. Vorauszahlungen zu verlangen. Wir können die Weiterbearbeitung des Auftrages so lange zurückstellen, bis die erbetenen Sicherheiten und Vorauszahlungen eingegangen sind, ohne dass der AG aus den sich insoweit ergebenden Verzögerungen Rechte gegen uns herleiten könnte.

IV. Lieferung und Lieferzeit

1. Angaben über Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir diese schriftlich und aus drücklich als verbindlich bezeichnet haben. Die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem AG umgehend mit. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn innerhalb der Frist die gemäß V. Abs. 2 den Gefahrübergang bewirkenden Umstände eingetreten sind.
 2. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom AG zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
 3. Haben wir die Einhaltung eines Termins oder einer Frist zugesichert, so muss uns der AG schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Bei fruchtlosem Fristablauf kann er für diejenigen Mengen und Leistungen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldet waren. Nur wenn die bereits erbrachten Teilleistungen für den AG ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder Nichtleistung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. In jedem Falle beschränken sich Schadensersatzansprüche wegen Verzuges gegen uns für jede volle Woche oder Verspätung nach erfolglosem Ablauf der gesetzten angemessenen Nachfrist auf 0,5 % im Ganzen oder höchstens 5 % vom Wert des jeweiligen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
 4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterpulverlieferanten eintreten, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Verkehrssperren und sonstige Umstände gleich, die nicht von uns beeinflusst werden können und die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn uns Angaben, die wir für die Ausführung der Bestellung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der AG diese Angaben nachträglich abändert. Dasselbe gilt, wenn der AG mit den von ihm auszuführenden Arbeiten oder beizubringenden Gegenständen oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Rückstand gerät. Der AG kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern. Erklären wir uns auf Verlangen des AGs nicht, so kann dieser vom Auftrag zurücktreten.
5. Zur Erbringung von Teillieferungen sind wir berechtigt.

V. Versand und Gefahrübergang

1. Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen.
2. Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des AGs. Mit Übergabe der bestellten Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen unseres Lagers oder Lieferwerks, geht die Gefahr auch bei Lieferungen frei Bestimmungsort, CIF, FOB oder ähnlichen Klauseln, auf den AG über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und auch dann, wenn wir die Kosten für Fracht und Aufstellung der Ware zusätzlich übernommen haben.
3. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie nach unserer Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des AGs zu lagern.
4. Die Versicherung der Lieferung gegen Schäden jedweder Art obliegt dem AG. Auch wenn diese Versicherung im Einzelfall von uns besorgt wird, gilt sie als im Auftrag und für Rechnung und Gefahr des AGs abgeschlossen. Bei Transportschäden hat der AG den Schadensersatzanspruch unverzüglich bei dem zuständigen Beförderungsunternehmen und der Versicherungsgesellschaft zu melden. Ansprüche aus Transportschäden sind uns auf Verlangen abzutreten.

VI. Aufstellung und Montage

1. Sind wir zur Aufstellung und Montage verpflichtet, so hat der AG auf seine Kosten alle Vorkehrungen am Aufstellungsort zu treffen, damit unsere Monteure sofort nach Ankunft ohne Verzögerung mit den Arbeiten beginnen können. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass unsere Montagebedingungen vollständig erfüllt werden.
2. Hat es der AG zu vertreten, dass wir die Arbeiten nicht vollständig und nicht in angemessener Zeit durchführen können, ist er uns zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet; insbesondere zum Ersatz der Mehrkosten, die durch Mehrfahrten oder durch nutzlos verstrichene bzw. zusätzlich erforderliche Arbeitszeit unserer Mitarbeiter entstehen. Bei der Ermittlung des Schadens können die Mehrkosten für die Mehrarbeiten nach unseren jeweils gültigen Montagebedingungen angesetzt werden. Den Vertragsparteien bleibt es jedoch unbenommen, einen höheren bzw. wesentlich niedrigeren Schaden nachzuweisen.

VII. Abnahme

1. Ist für den Liefergegenstand in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung eine Abnahme vorgesehen, so trägt der AG die sachlichen Abnahmekosten.
2. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

HOLZ-HER GmbH

19 / 21

3. Der Liefergegenstand gilt als abgenommen, wenn er keine oder nur geringfügige Mängel aufweist, die Abnahme durch Verschulden des AGs nicht durchgeführt werden konnte oder der AG mit dem Liefergegenstand bereits für eigene gewerbliche Zwecke produziert. 4. Stellen sich bei der Abnahme Mängel am Liefergegenstand heraus, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet, im Übrigen gelten die Regelungen in Ziffer X.

VIII. Bonitätszweifel, Abnahmeverzug

1. Gerät der AG mit der Abnahme der Leistung in Rückstand, so hat er, auch ohne Verschulden und unbeschadet aller übrigen Rechte, uns alle aus der Verspätung entstandenen Kosten und Schäden zu ersetzen. Soweit kein konkretes Lieferdatum festgelegt war, gilt die Verspätung der Abnahme spätestens mit Ablauf des Monats als eingetreten, in dem die Cirka-Lieferzeit endet. Außerdem können wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt Leistung verlangen. Bei Geltendmachung des Schadensersatzes an spruches statt Leistung, können wir ohne Nachweis eine Entschädigung in Höhe von 20 % des Kaufpreises verlangen.

Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Unberührt bleiben auch die sich aus dem Gesetz ergebenden Regeln für die Ermittlung des Schadensersatzes, sofern der Vertrag unsererseits bereits vollständig erfüllt ist.

2. Bei verspäteter Abnahme sowie in allen anderen Fällen, in denen wir wegen Verhaltens des AGs veranlasst sind, die Lieferung auf dessen Kosten auf Lager zu nehmen, ist die jeweilige Rechnungsforderung innerhalb von 8 Tagen nach Überschreitung des vereinbarten Liefertermins netto Kasse zur Zahlung fällig. Leistet der AG innerhalb der genannten Frist keine Zahlung, so können wir ab dem folgenden Tag Verzugszinsen verlangen. 3. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des AGs gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung und leistungsvorbereitenden Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung müssen wir dem AG eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, auch bedingter und künftig entstehender

Forderungen und auch, wenn Zahlungen für besonders berechnete Forderungen geleistet werden, unser Eigentum (Vorbehaltsware).

2. Der AG darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er uns gegenüber nicht in Verzug ist, veräußern oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechten in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grundstücke oder Baulichkeiten oder die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den AG gleich.

3. Die Forderungen des AGs aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Nebenrechten werden bereits jetzt - und zwar gleich, ob sie an einen anderen oder mehrere Abnehmer veräußert wird, in voller Höhe an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware vom AG zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert, wird die Forderung nur in Höhe unseres Rechnungsbetrages an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand.

4. Der AG ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange unsere Forderungen nicht fällig werden. Letzterenfalls sind wir berechtigt, die Ermächtigung zur Veräußerung oder Be-/Verarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem AG gegen diesen Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne dass wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten und die Drittschuldner von der Abtretung unterrichten.

5. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere durch Rücknahme der Ware, sind wir auch dann berechtigt, wenn eine Gefährdung unseres Eigentums zu befürchten ist. Auch in diesem Fall gilt die Ausübung des Eigentumsvorbehalts nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6. Unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers sind wir berechtigt, die zurückgenommene Ware entweder freihändig bestens zu verkaufen und den Erlös gutzuschreiben oder den Vertragspreis - abzüglich Skonto, Rabatte und sonstige Nachlässe und unter Abzug einer Wertminderung von 30% pro angefangenem Benutzungsjahr (Basisvertragspreis) ohne Nachweis - gutzuschreiben. In allen Fällen sind wir außerdem berechtigt, unsere Rücknahmekosten in Höhe von 20% des gutgeschriebenen Betrages von der Gutschrift abzusetzen.

Dem AG bleibt der Nachweis einer geringeren tatsächlichen Wertminderung und geringerer Rücknahmekosten unbenommen,

wie auch wir uns die Geltendmachung höherer Kosten gegen Nachweis vorbehalten.

7. Der AG verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Bei Eingriffen von Gläubigern des AGs, insbesondere bei einer Pfändung, hat uns der AG sofort durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen und sämtliche Kosten für Maßnahmen zur Abwendung des Eingriffes zu tragen.

8. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20%, geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei.

9. Der AG hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu sichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Der AG hat seine Versicherung von der Forderungsabtretung zu unterrichten.

10. Der AG trägt trotz des Eigentumsvorbehalts die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der gelieferten Ware.

X. Gewährleistung / Haftung

1. Mängel an den gelieferten Gegenständen und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind uns innerhalb einer Woche nach Empfang detailliert schriftlich mitzuteilen. Bei nicht sofort erkennbaren Mängeln hat die schriftliche Anzeige unverzüglich nach Feststellung zu erfolgen.

2. Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge werden wir nach unserer Wahl als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Ersatzlieferung). Auf unser Verlangen wird der AG beanstandete Ware frachtfrei an uns zurücksenden; stellt sich die Mängelrüge in einem solchen Falle als berechtigt heraus, so gehen die Kosten der billigsten Rücksendung zu unseren Lasten. Liegt nur ein geringfügiger Mangel vor oder sind die Kosten für Zeit- und Fahraufwand unserer mit der Mängelbeseitigung beauftragten Mitarbeiter im Verhältnis zum vorliegenden Mangel unverhältnismäßig hoch, so können wir vom AG die Übernahme dieser Zeit- und Fahrtkosten unserer Mitarbeiter bei der Mängelbeseitigung verlangen. Sollte sich bei der Prüfung herausstellen, dass Reinigungs- und Einstellarbeiten notwendig sind, unterfallen diese nicht dem Gewährleistungsrecht und werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

3. Sind weitere Nacherfüllungsversuche dem AG nicht zumutbar und schlägt somit die Nacherfüllung fehl, kann er grundsätzlich nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem AG jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt er den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

4. Bei fabrikneuen Maschinen beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate und bei werksüberholten Maschinen beträgt sie 6 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Empfang bzw. der Abnahme des Liefergegenstandes oder endet sobald dieser 2500 Betriebsstunden erreicht hat. Die Frist für die Mängelhaftung aus dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

5. Verändert der AG das gelieferte Erzeugnis ohne unsere vorherige Zustimmung, so sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

6. Ein von uns zu vertretender Mangel liegt insbesondere nicht vor bei natürlichem Verschleiß oder bei nicht bei uns erfolgter Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung, vor allem auch Lagerung oder wenn sich der Mangel bei einer besonderen Verwendung der Ware herausstellt, der wir im Einzelfall nicht schriftlich zugestimmt haben.

7. Sofern uns Fremdmaterialien vom AG zur Verarbeitung beigestellt werden, können wir keine Gewähr für deren Eignung übernehmen. Reklamationen, die sich auf beigestellte Waren beziehen, können daher von uns nicht anerkannt werden.

8. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der AG seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt.

9. Wir haften nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem

Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unsere Haftung ist auch in den Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertrags typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des AGs, z.B. Schäden an anderen

Sachen (entgangener Gewinn), ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.

Diese Regelungen erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängel, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und Nichtleistung bestimmt sich jedoch nach IV. Abs. 3. Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsregelung gilt auch für unsere Beratung in Wort und Schrift und bei Ver suchen oder in sonstiger Weise; der AG ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung für die beabsichtigten Verwendungszwecke zu prüfen. XI. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Wechsel- und

Scheckklagen ist das Amtsgericht Nürtingen bzw. Landgericht Stuttgart. Wir können auch bei dem Gericht klagen, das für den Sitz des AGs zuständig ist.

XII. Anwendbares Recht, verbindliche Fassung, Verbindlichkeit des Vertrages

1. Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in Deutschland geltende Recht Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in deutscher und in englischer Sprache abgefasst. Für die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie für alle Zweifels- und Auslegungsfragen ist allein die Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in deutscher Sprache verbindlich.
3. Der zwischen uns und dem AG abgeschlossene Vertrag verbleibt auch verbindlich bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen. Eine unwirksame Bestimmung ist nach Treu und Glauben durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und die Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes des Vertrages sichert.

Stand 3/2010